

-155 -

- Die Besuche bei den Gefangenen werden von Polizeibeamten überwacht, Gespräche werden mitgeschrieben. Über die Besuche, einschließlich Verteidigerbesuchen, sammelt das Bundeskriminalamt Informationen, die es in einer "Datei Häftlingskontrolle" speichert; vgl. Koch, Peter; Oltmanns, Reimar: SÖS. Freiheit in Deutschland. 1978, S. 91.

In diesem Zusammenhang sind Pläne für ein Gesetz von Bedeutung, durch welches für "außergewöhnliche Lagen" offen das Ausnahmerecht eingeführt werden soll. Diese Pläne beruhen u.a. ausdrücklich auf der Erwägung, daß schon die bisherigen Maßnahmen und Gesetze gegen die RAF und die politischen Gefangenen praktisch Ausnahmerecht darstellen und es lediglich gelte, hieraus die Konsequenz zu ziehen.¹ Dies bestätigt die These vom Ausnahmecharakter der hier dargestellten Maßnahmen.

Diese Maßnahmen sind Ausdruck eines politischen Konzepts, das unter der Bezeichnung "Counter-Insurgency" von westlichen Staaten, vor allem den USA und Großbritannien (insbesondere aus der Praxis zur Unterdrückung von Aufständen in Kolonien) entwickelt worden ist und in Situationen "innerer Krisen" - z.B. in Nord-Irland, Italien und eben auch der BRD - angewendet wird. Die Staatsführungen kombinieren dabei militärische und zivile Methoden mit dem Ziel, "Staatsfeinde" zu vernichten, in der Bevölkerung jedes kritische Potential zu lähmen und sie zur völligen Identifikation mit dem Staat zu bewegen. Im Rahmen dieser Zielvorstellung haben die Menschenrechte keine Bedeutung, da sie gerade Nicht-Identifikation, die Distanz, das Mißtrauen gegenüber dem Staat voraussetzen.

1) Böckenförde: Der verdrängte Ausnahmezustand. NJW 1978, S. 1881 ff.; Schröder: Staatsrecht an den Grenzen des Rechtsstaats. AöR 1979, S. 121 ff.; Böckenförde: Ausnahmerecht und demokratischer Rechtsstaat, in: Festschrift für Martin Hirsch. 1981, S. 259 ff.

ANLAGEN :

- 156 -

Anlage 1:

Beschluß des Bundesgerichtshofs, 22.10.1975

Karlsruhe, Az. 1 StE/74 StB 60 - 63/75

b) Die Beschwerdeführer leben unter anderen Haftbedingungen. Sie müssen Beschränkungen auf sich nehmen, die nach dem Urteil von Prof. Rasch durch die ihnen gewährten „Privilegien“ nicht aufgewogen werden. Indes haben sie diese ihre Verhandlungsunfähigkeit mitbedingenden Umstände selbst zu verantworten.

Die Beschwerdeführer gehören einer zahlenmäßig verschwindend geringen Gruppe der Bevölkerung an, die es im Gegensatz zu dieser für unerträglich hält, den gewiß in mancherlei Hinsicht verbesserungsbedürftigen Zustand der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland - wie übrigens jeder Gesellschaft - nicht mit dem demokratischen Mittel der Überzeugung der Wähler, sondern gegen deren Willen unter Anwendung rücksichtsloser Waffengewalt zu verändern. Ihr augenscheinlich durch nichts zu beeinflussendes realitätsfernes Bild von den gesellschaftlichen Verhältnissen und von den tatsächlichen Möglichkeiten, auf sie einzuwirken, verführt sie zu einer fanatischen Verfolgung ihrer Ziele auch aus der Untersuchungshaft heraus. Sie verstehen sich als gefangene Mitglieder einer bewaffneten Gruppe („Rote Armee Fraktion“), die den bestehenden Staat mit allen Mitteln bekämpft, seine Gesetze nicht als für sich verbindlich anerkennt und seine Organe, insbesondere die Organe der Justiz, mißachtet. Aus dieser Haltung heraus haben sie in der Haft nicht nur mit Hilfe durch Rechtsanwälte verbreiteter Zellenzirkulare zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Zusammenhalts ihrer Vereinigung den Kontakt zu inhaftierten Gesinnungsgenossen aufrechterhalten, sondern es auch verstanden, Kampfanzweigungen an in Freiheit befindliche Terroristen gelangen zu lassen. Sie beschränken sich nicht darauf, von ihrem Recht zum Schweigen gegenüber der Anklage und zur Vorbereitung ihrer Verteidigung Gebrauch zu machen, sondern sie betreiben darüber hinaus ihre gewaltsame Befreiung. Einer von ihnen, der Angeklagte Baader, ist schon einmal aus der Haft befreit worden, wobei ein Unbeteiligter eine schwere Schußverletzung davontrug. Der Anschlag auf die deutsche Botschaft in Stockholm, der mehrere Menschenleben forderte, diente auch ihrer Befreiung durch Nötigung der Organe unseres und des schwedischen Staates. Durch die Entführung des Berliner Politikers Lorenz ist es Gesinnungsgenossen der Angeklagten gelungen, die Freilassung mehrerer den Angeklagten nahestehender Terroristen zu erzwingen. Zudem unternehmen es die Angeklagten, die Ordnung in der Haftanstalt empfindlich zu stören. Wie die in dem angefochtenen Beschluß zitierten Belege zeigen, ist es ihr Ziel, unter den sonstigen Insassen politisch agitieren zu können, um „Revoluten im Knast“ anzuzetteln.

Auf die von dem Oberlandesgericht vorgenommene Zuordnung dieser und der anderen in dem Beschluß angeführten Belege zu den einzelnen Beschwerdeführern kommt es in dem hier maßgebenden Freibeweisverfahren nicht an, so daß

sich eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erübrigt. Der Umstand, daß die Schriftstücke auch für den Tatvorwurf Bedeutung haben können, zwingt nicht zur Erhebung des Strengbeweises schon im gegenwärtigen Stadium (Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Aufl. § 244 Anm. II 2). Hinreichend gesichert ist jedenfalls, daß die Schriftstücke die Strategie der „Rote Armee Fraktion“, wie sie von den Beschwerdeführern gesehen wird, wiedergeben und daß sich jeder von ihnen zu dieser kriminellen Vereinigung, deren Ziele weitgehend von ihnen selbst bestimmt werden, rückhaltlos bekennt. Was die Verteidigung gegen die Schlußfolgerung des Oberlandesgerichts aus den angeführten Texten einwendet, geht an deren Inhalt vorbei. Es läßt zum Teil auch die Zusammenhänge außer acht, in denen sie zitiert werden.

Die Gefährlichkeit der Beschwerdeführer, die in den genannten Umständen zum Ausdruck kommt, ließ den für die Gestaltung der Untersuchungshaft verantwortlichen Stellen keine andere Wahl als die, dem durch eine entsprechende Verschärfung der Haftbedingungen Rechnung zu tragen. Die Angeklagten und ihre Anwälte bezeichnen die dadurch bewirkte Haftform schon seit langem als menschenvernichtende Isolationsfolter. Das kann zwar nur als agitatorische Verleumdung verstanden werden, zumal die Haftbedingungen in ihrem Ausmaß und ihrer Dauer den Behörden erst durch das Verhalten der Angeklagten aufgezwungen worden sind. Es zeigt aber, daß diese sich der nachteiligen Wirkung der Haftbedingungen bewußt sind. Es kann nicht ernstlich bezweifelt werden, daß sie angesichts ihrer überdurchschnittlichen Intelligenz auch die Auswirkungen der isolierenden Haftbedingungen auf ihre Verhandlungsfähigkeit, die durch das äußere Bild ihrer außergewöhnlichen Aktivität für die mit dem Vollzug und dem Strafverfahren betrauten Stellen zunächst verdeckt blieben, seit langem erkannt haben. Wenn sie gleichwohl seit Jahren das Verhalten fortsetzen, das die staatlichen Organe zur Anwendung dieser Haftbedingungen zwingt, so haben sie somit die Herbeiführung ihrer Verhandlungsunfähigkeit in Kauf genommen. Das genügt zur Annahme vorsätzlichen Verhaltens im Sinne des § 231 a Abs. 1 StPO (Kleinknecht, a. a. O., Anm. 2).

3. Noch schwerer wiegt, daß die Beschwerdeführer ihre schon durch die Haftbedingungen gefährdete Verhandlungsfähigkeit einer weiteren Belastung durch Hungerstreiks ausgesetzt haben. Sie können sich nicht darauf berufen, daß sie sich damit gegen eine unrechtmäßige Behandlung gewehrt hätten. Die Haftbedingungen sind von den zuständigen Gerichten bestätigt worden und haben verfassungsgerichtlicher Nachprüfung sowie der Beurteilung durch die Europäische Menschenrechtskommission standgehalten; es trifft nicht zu, daß diese sich nur mit den Beschränkungen der Kontakte zur Außenwelt befaßt hätte. Die Beschwerdeführer müssen sich wie jeder Rechtsunterworfenen mit unanfechtbaren Entscheidungen abfinden. Daß sie es nicht tun, liegt an ihrer grundsätzlichen Nichtachtung rechtsstaatlicher Entscheidungsprozesse und deren unter rechtstreuen Bürgern friedensstiftenden Funktion und ist ihnen daher zuzurechnen. Die Argumentation der Verteidigung, die diesen Zusam-

menhang leugnet, läuft auf die Zumutung hinaus, den Angeklagten entweder durch entsprechende Haftbedingungen die Fortsetzung ihrer kriminellen Vereinigung einschließlich der Vorbereitung ihrer Befreiung zu erleichtern oder auf die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen sie zu verzichten. Das kann nicht rechtens sein.

Daß auch die Hungerstreiks zu einer Einschränkung der Verhandlungsfähigkeit führen würden oder zumindest könnten, ist für jedermann einsichtig und kann deshalb den Angeklagten nicht verborgen geblieben sein. Klar ergibt sich das zudem aus dem auf S. 10 des angefochtenen Beschlusses angeführten, von dem Angeklagten Baader stammenden Kassiber vom 4. Februar 1974, in dem es heißt, der Hungerstreik solle diesmal nicht abgebrochen werden, so daß „Typen dabei kaputtgehen“ würden. Auch insoweit haben die Angeklagten daher zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt.

Der Annahme, daß die Beschwerdeführer in der Vergangenheit bewußt keine Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und damit auf ihre nach eigener Kenntnis gefährdete Verhandlungsfähigkeit genommen haben, wird auch durch die auf S. 15 des angefochtenen Beschlusses [hier S. 113f.] dargestellten Umstände bestätigt. Die auf S. 16 des Beschlusses dem Beschwerdeführer Baader zugeschriebene Bemerkung ist dagegen für die Entscheidung ohne Bedeutung; schon das Oberlandesgericht konnte in diesem Zusammenhang gerade kein zusätzliches vorwerfbares Verhalten der Angeklagten feststellen.